LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Sabrina Nowak
E-Mail: Sabrina.Nowak@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 - 5181
Datum: 02.10.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-3841/1513+6#559993/2026
Dokument-Nr.: 559993/2026

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. G-30-2026-072

Antrag der EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart vom 24.08.2026 auf wesentliche Änderung gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG auf Änderung der Nebenbestimmung 3.2 (sektorielle Betriebsbeschränkung) der Genehmigung Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 für die Windkraftanlagen (WKA) WEA01 und WEA02 am Standort 15518 Steinhöfel

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 8 des BImSchG erteilt, die nach § 4 BImSchG mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 12.09.2024 genehmigten und mit den Änderungsgenehmigungen Nr. 30.103.Ä0/24/1.6.2V/T13 vom 23.05.2025 gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG und 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 geänderten WKA am Standort 15518 Steinhöfel

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Heinersdorf	4	178 (ehemals 172)
WEA 02	Heinersdorf	4	178 (ehemals 172)

in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 12.09.2024, die Änderungsgenehmigung Nr. 30.103.Ä0/24/1.6.2V/T13 vom 23.05.2025 sowie die Änderungsgenehmigung Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 behalten ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt

[redacted] €

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500078669

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin plant die Änderung der gemäß Nebenbestimmung IV. 3.2 im Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen

> 3.2 Zur Gewährleistung der Standsicherheit müssen die WKA WEA 01 und WEA 02 gemäß Abbildung 5.3.3.1 des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Heinersdorf Ost I vom 04.04.2025 folgende Betriebsbeschränkungen einhalten.

WTs	Sector center (°)	Sector width (°)	From V (m/s)	To V (m/s)	Mode
WEA 01	93	24.0 (± 12.0)	6	10	Mode 7 (4950kW)
WEA 02	273	50.0 (± 25.0)	0	26	Mode 7 (4950kW)

wie folgt zu ändern:

- Betriebsbeschränkungen für die WKA 01 entfallen
- Betriebsbeschränkungen für WKA 02:

WTs	Sector center (°)	Sector width (°)	From V (m/s)	To V (m/s)	Mode	Startzeit	Endzeit
WEA 02	297.5	73.0 (± 36.5)	0	26	Mode 2 (5500kW)	06:00	22:00
WEA 02	252.5	65.0 (± 32.5)	0	26	Mode 7 (4950kW)	22:00	06:00

Es gelten die sektoriellen Betriebsbeschränkungen aus dem Gutachten Standorteignung (NB IV. 3.2).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 24.08.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen (Eingangs-ID: 6a8be573b727a0d8e83881e3) mit den Nachträgen vom 26.08.2026 und 15.09.2026 zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G-30-2026-072 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 12.09.2024, der Änderungsgenehmigung Nr. 30.103.Ä0/24/1.6.2V/T13 vom 23.05.2025 sowie der Änderungsgenehmigung Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

1.1. Die WKA sind entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid oder eine Kopie dieses Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert worden ist.

1.4. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem Landesamt für Umwelt, Referat T23 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft" gemäß Anlage 8.4 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

1.5. Das LfU, T23 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.6. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung jeder einzelnen WKA ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T23 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Die im Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 enthaltene Nebenbestimmung NB IV 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

3.2. Zur Gewährleistung der Standsicherheit, gemäß Abbildung 5.3.3.2 des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Heinersdorf Ost I & II, Bericht-Nr.: 2025-F-092-SG-R1 vom 25.06.2026, erstellt durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, müssen für die WKA 02 folgende Betriebsbeschränkungen eingehalten werden:

WTs	Sector center (°)	Sector width (°)	From V (m/s)	To V (m/s)	Mode	Startzeit	Endzeit
WEA 02	297.5	73.0 (± 36.5)	0	26	Mode 2 (5500kW)	06:00	22:00
WEA 02	252.5	65.0 (± 32.5)	0	26	Mode 7 (4950kW)	22.00	06:00

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, 15518 Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) wesentlich zu ändern.

Das Landesamt für Umwelt erteilte mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 12.09.2024 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb vom drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150-5.6.

Mit Änderungsgenehmigung Nr. 30.103.Ä0/24/1.6.2V/T13 vom 23.05.2025 wurde die Änderung des Turmes (von LDST Stahlturm auf CHT-Hybridturm), des Fundamentes, sowie die Änderung der damit verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestätigt.

Mit Änderungsgenehmigung Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 wurde die Änderung des Anlagentyp der WKA (Vestas V150 5,6 MW auf Nordex N149 mit 5,7 MW) damit verbunden die Änderung der Höhe des Rotordurchmesser sowie der elektrischen Nennleistung genehmigt. Die Änderung bedingte die Anpassung von Nebenbestimmungen.

Am 24.08.2026 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 8 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13, der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 26.08.2026 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 23 - Technischer Umweltschutz /Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T23) und
- der Landkreis Oder-Spree, untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich Nachforderungen. Diese wurden von LfU, T13 mit Schreiben vom 03.09.2026 erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 15.09.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme der beteiligten Behörden ging am 18.09.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windkraftanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 8 BImSchG liegen vor.

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/ Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für Änderungsvorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde der Antragstellerin am 24.09.2026 mitgeteilt und am 28.09.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutz-rechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2. materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1. Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windkraftanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Geräuschimmissionen

Aus schalltechnischer Sicht ist die Änderung genehmigungsfähig, da die beantragten reduzierten Betriebsweisen zur Gewährleistung der Standsicherheit so gewählt wurden, dass die Nennleistung und die Emissionswerte unterhalb der, der bereits genehmigten Betriebsweisen für den Tag- und den Nachtbetrieb liegen.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand (unter Berücksichtigung möglicher Betriebsbeschränkungen) geeignet.

Dem Änderungsantrag liegt das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 mit der Bericht-Nr.: 2025-F-092-SG-R1 vom 25.06.2026, erstellt durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG bei.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Bezüglich der effektiven Turbulenzintensität (I_{eff}) werden grundsätzlich alle Anlagen im Umkreis des 10fachen Rotordurchmessers D der geplanten Anlagen in die Betrachtung einbezogen und nachgewiesen.
Im Gutachten werden die hier zu beurteilenden Anlagen als WEA 01 und WEA 02 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere WKA des Antragsstellers. WKA anderer Betreiber befinden sich nicht im Umkreis des 10fachen Rotordurchmessers der zu beurteilenden Anlagen.

Gemäß der DIBt-Richtlinie brauchen die WKA nicht bewertet werden, deren Abstand bezogen auf den Rotordurchmesser D der geplanten WEA größer gleich 10 Rotordurchmesser ist. Bei der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität wurden daher nur sektorielle Betriebsbeschränkungen für den Schutz der Anlagen des Antragsstellers untereinander berücksichtigt.

In der Zusammenfassung unter Punkt 6 des Turbulenzgutachtens wird festgestellt, dass entsprechend der standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers Nordex die Auslegungslasten der WKA unter Berücksichtigung der Betriebsbeschränkungen unter Punkt 5.3.3 nicht überschritten werden. Die Ergebnisse wurden von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG hinsichtlich der berücksichtigten Eingangsdaten geprüft und werden als richtig vorausgesetzt.

Gemäß des neuen Turbulenzgutachtens inkl. der Überprüfung der standortspezifischen Lasten durch den Hersteller Nordex wird somit die Standorteignung der zu beurteilenden Anlagen auf Grundlage von sektoriellen, reduzierten Betriebsmodi an der WKA 02 (nicht mehr an der WKA 01) nachgewiesen.

Zudem befindet sich der Prüfbericht Standsicherheit, Prüf-Nr. 545/00242/24 Prüfbericht Nr. 7 vom 11.08.2026, erstellt durch Dipl. Ing. Thomas Venzlaff, Prüfingenieur für Standsicherheit VPI Massivbau + Metallbau in den Antragsunterlagen. In dem Prüfbericht wird festgestellt, dass die Änderung der Betriebsbeschränkungen den baurechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die beantragten Anlagen durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

2.2.2. Baurecht

Durch die Änderung der sektoriellen Betriebseinschränkung werden keine Belange des Bauordnungsrechtes berührt, die einer erneuten bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedarf. Einzig der Nachweis zur Standsicherheit war hier erneut zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass sich durch die geänderten Turbulenzen keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit ergeben. Dieser Nachweis wurde mit dem Prüfbericht Prüf-Nr.: 545/00242/24 Nr. 7 erbracht.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die Amtshandlungen gemäß § 2 BbgBauGebO des Landkreises Oder-Spree mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 und der Tarifstelle 2.1.1a Buchstabe aa sowie 2.1.1 e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) und §§ 1 und 2 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

4.1. Gebühren

4.1.1. Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b Buchstabe aa ist ein Gebührenrahmen von 400 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuld-er gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war mit einem niedrigerem Prüfungsaufwand verbunden. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war es erforderlich, den Landkreis Oder-Spree und das Referat T23 zu beteiligen. Hier war für das Änderungsverfahren ein Gutachten zu prüfen und somit war der Prüfaufwand gering.

Die Änderungsgenehmigung stellt für die Antragstellerin einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Die Betriebsbeschränkung der WEA 01 beschränkte die Leistung im vorgegebenen Sektorbereich auf 4.950 kW. Durch die Aufhebung der Betriebsbeschränkung ist diese mit 5.700 kW Nennleistung in Betrieb. Damit stellen die Änderung und teilweise Aufhebung der Betriebsbeschränkungen eine deutliche Verbesserung dar. Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [redacted] € in diesem Fall für angemessen und vertretbar. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr von [redacted] € war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 b ergebenden Betrages (hier also von

[redacted]€) zu erheben, mindestens jedoch 400,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [redacted] € ergibt [redacted] €. Folglich waren nach Tarifstelle 2.1.1 e[redacted]€ zu erheben.

Es ergibt sich ein immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil für die Genehmigung in Höhe von 4.400,00 €.

4.1.2. Baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree macht eine Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen Gebühren in Höhe von 194,00 € geltend. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. § 2 der BbgBauGebO. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

4.1.3. Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlichen Anteils	[redacted] €
baurechtlichen Anteils	[redacted]
Gesamt	[redacted] €

Die Gesamtgebühr beträgt damit [redacted]€.

4.2. Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Änderungsgenehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin beträgt[redacted] €.

1 x PZU Genehmigungsbescheid	[redacted]€ (inkl. 0 % MwSt.)
	[redacted] €

Insgesamt sind Auslagen in Höhe von 5,62 € geltend zu machen.

4.3. Gesamtbetrag

Der zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted]€	=	[redacted]€

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Die Hinweise des Genehmigungsbescheid Nr. 30.082.W0/19/1.6.2V/T13 vom 12.09.2024, der Änderungsgenehmigung Nr. 30.103.Ä0/24/1.6.2V/T13 vom 23.05.2025 sowie der Änderungsgenehmigung Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 13.08.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

Sonstiges

4. Bezeichnung und Standortkoordinaten der zu ändernden Anlagen lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33):

WKA-Nr.	Rechtswert (Ost)	Hochwert (Nord)
WEA 01	33 448353	5812619
WEA 02	33 448947	5812584

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zu-letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvor-schrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zu-letzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10.

September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023 (ABl. S. 492)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Sonstige
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zu-letzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenberechnung Baurecht

Dieses Dokument wurde am 02.10.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.